

## **Rechtsfolgenbelehrung bei Nichterscheinen zum Termin/Vorsprache gem. § 32 SGB II**

Kommen Sie einer Meldeaufforderung des zuständigen SGB II Leistungsträgers, des Eigenbetriebs Kommunale Beschäftigungsagentur Jobcenter Landkreis Harz, nicht nach, stellt dies ein Meldeversäumnis dar, wenn Sie keinen wichtigen Grund darlegen und nachweisen können. Sollten Sie der Auffassung sein, für Ihr Verhalten einen wichtigen Grund zu haben, dieser jedoch nach objektiven Maßstäben nicht anerkannt werden kann, so geht diese Fehlannahme zu Ihren Lasten.

Jedes Meldeversäumnis führt zu einer Minderung Ihrer Leistungen um 10 Prozent des für Sie jeweils maßgebenden Regelbedarfs.

Die Minderung kann auch zu bereits bestehenden Minderungen hinzutreten. In den Überschneidungsmonaten werden die Minderungsbeträge auf insgesamt 30 Prozent des maßgeblichen Regelbedarfs begrenzt. Die Minderung dauert grundsätzlich drei Monate (Sanktionszeitraum) und beginnt mit dem Kalendermonat nach Zugang des Sanktionsbescheides.

Eine Leistungsminderung soll nicht erfolgen, wenn diese zu einer außergewöhnlichen Härte führen würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt nur im zu prüfenden Ausnahmefall vor. Erklären Sie sich nachträglich bereit, Ihren Pflichten nachzukommen oder künftig ordnungsgemäß mitzuwirken, kann unter Berücksichtigung aller Umstände der Zeitraum der Minderung begrenzt werden.

Während dieser Zeit besteht kein Anspruch auf ergänzende Hilfen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (Sozialhilfe).